

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ230032-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Beschluss vom 12. Juni 2023

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

betreffend **Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1
ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB im Sinne einer vorsorglichen Massnahme**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirkrates Pfäffikon vom 15. Mai
2023; VO.2023.7 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon)**

Erwägungen:

1. Mit Entscheidung vom 14. März 2023 ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon (fortan KESB) für A._____ u.a. eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB an und übertrug der eingesetzten Beiständin im Einzelnen aufgeführte Aufgaben, darunter die Vertretung bei der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten sowie die Verwaltung von Einkommen und Vermögen unter Wahrung der grösstmöglichen Selbständigkeit (Dispositiv-Ziffer 9 lit. a). Die Beistandschaft umfasst sodann weitere Bereiche wie sozialversicherungsrechtliche Belange, die Wohnsituation, die Organisation medizinischer Massnahmen u.a.m. (Dispositiv-Ziffer 9 lit. b - f). Als Beiständin wurde B._____, Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, eingesetzt und mit verschiedenen Aufgaben betraut (Dispositiv-Ziffer 10). Die Beiständin wurde insbesondere beauftragt, ein Inventar über die Vermögenswerte aufzunehmen (Dispositiv-Ziffer 11), und es wurde vorbehalten, nach Eingang des Gutachtens und des Zwischenberichts der Beiständin über die Weiterführung der Beistandschaft zu entscheiden (Dispositiv-Ziffer 12). Einer allfälligen Beschwerde gegen die Anordnung der Beistandschaft entzog die KESB die aufschiebende Wirkung (Dispositiv-Ziffer 17).

2. Gegen den Entscheid der KESB erhob A._____ Beschwerde beim zuständigen Bezirksrat Pfäffikon und ersuchte um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Mit Zwischenentscheid vom 15. Mai 2023 hiess der Bezirksrat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 9 lit. b - f gut und merkte vor, dass die aufschiebende Wirkung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 9 lit. a sowie Dispositiv-Ziffer 10 - 12 des KESB-Entscheidunges vom 14. März 2023 entzogen bleibe.

3. Mit Eingabe vom 22. Mai 2023 wandte sich A._____ an den Bezirksrat Pfäffikon und verlangte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch bezüglich der Dispositiv-Ziffern 9 lit. a und Dispositiv-Ziffer 10 - 12 des KESB-Entscheidunges vom 14. März 2023 (act. 2). Der Bezirksratspräsident merkte den

Eingang der Beschwerde vor und leitete sie zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 3), wo sie am 5. Juni 2023 einging. Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 zog A. _____ seine Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des Bezirksrats Pfäffikon vom 15. Mai 2023 zurück (act. 4). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

4. Umstände halber ist von einer Kostenerhebung abzusehen und ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon sowie an den Bezirksrat Pfäffikon, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: